

werte (Wertschriften) der Schuldnerin in Depot bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich » arrestieren. Diese erklärte, dass keinerlei der Rekurrentin gehörigen Wertpapiere bei ihr im Depot erliegen, und dass ihre Forderungen an die Rekurrentin deren Guthaben bei ihr bei weitem übersteigen und « wir deshalb die Kompensation einwenden resp. das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB geltend machen. Wir stehen somit auf dem Standpunkt, dass der Arrest keinerlei Erfolg gezeitigt hat ». Hierauf führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Arrestes und der nachfolgenden Betreibung. Ausserdem hat sie Arrestaufhebungsklage erhoben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 13. Januar 1937 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*In Erwägung :*

dass nicht nach Betreibungsverfahrenrecht, sondern nach materiellem Zivil- und allfälliger Betreibungsrecht zu beurteilen ist, ob die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich an sich zugestandene Schuld an die Rekurrentin wegen ihrer behaupteten höheren verrechenbaren Gegenforderungen nicht mehr bestand und daher keine entsprechende Forderung der Rekurrentin als arrestierbares Vermögensstück derselben vorhanden war,

dass daher nicht das Betreibungsamt, und folglich auch nicht dessen Aufsichtsbehörden, darüber entscheiden können, ob mangels Arrestgegenstandes kein Arrest bestehe,

dass es der Rekurrentin mit ihrer Beschwerde einzig darum zu tun ist, einer Arrestprosequierungsklage auszuweichen,

dass sie zu diesem Zweck bereits Arrestaufhebungsklage erhoben hat und, wenn diese nicht zum Ziele führen sollte, in dem nachfolgenden Arrestprosequierungsprozess eine

(Gerichtsstandseinrede erheben könnte mit der Begründung, der Gerichtsstand des Arrestortes setze das Vorhandensein eines Arrestgegenstandes voraus (vgl. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 55, 357).

dass es dem Betreibungsamt, und folglich auch seinen Aufsichtsbehörden, nicht zukommt, darüber zu befinden, welcher dieser Rechtsbehelfe tauglich sei, um der Rekurrentin den Arrestprosequierungsprozess (in der Hauptsache) zu ersparen, oder ob es keinen solchen Rechtsbehelf gebe und ihr, wie die Vorinstanz annimmt, nichts anderes übrig bleibe, als die Auseinandersetzung dem seinerzeitigen Erwerber des Arrestgegenstandes einerseits und dem angebliehen Drittschuldner andererseits zu überlassen,

*erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**12. Entscheid vom 25. März 1937 i. S. Gubler.**

Anfechtbarkeit der durch einen urteilsfähigen Unmündigen vorgenommenen Betreibungshandlung.

Die von einem urteilsfähigen Unmündigen vorgenommene Betreibungshandlung wird gültig wenn vor der rechtskräftigen Aufhebung die Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters ausgesprochen wird.

*Annulation de la poursuite exercée par un mineur capable de discernement.*

L'acte de poursuite fait par le mineur capable de discernement est valable dès lors qu'il a été ratifié par le représentant légal avant d'avoir été annulé.

*Annullamento di un atto d'esecuzione compiuto da un minorenne capace di discernimento.*

Un atto d'esecuzione compiuto da un minorenne capace di discernimento è valido, se vien approvato dal rappresentante legale prima che sia annullato.

Am 10. Juli 1936 liess die 19½ jährige Marie Rippstein in Kienberg, vertreten durch ihren Anwalt, dem Emil Gubler, ebenda, einen Zahlungsbefehl für Fr. 6500.— zu-

stellen. Am 23. Dezember 1936 verlangte der Anwalt des Schuldners Aufhebung der Betreuung, da er mangels Handlungsfähigkeit der Gläubigerin ungültig sei. Der Betreibungsbeamte antwortete, dass gemäss Art. 410 ZGB der gesetzliche Vertreter der Gläubigerin angefragt werde, ob er die eingeleitete Betreuung genehmige. Nachdem diese Genehmigung seitens der Mutter der Gläubigerin, die vom 15. Juli 1936 datierte, dem Betreibungsamt vorgelegt worden war, wies es durch Zuschrift vom 7. Januar 1937 das Begehren des Schuldners zurück. Der Schuldner erhob hiergegen Beschwerde und berief sich auf einen Entscheid des Bundesgerichtes in Archiv VI N 3, wonach die vom Handlungsfähigen selbständig angehobene Betreuung ungültig sei. Die Vorinstanz lehnte diese Auffassung als durch das ZGB überholt ab, da das ZGB dem urteilsfähigen Unmündigen eine beschränkte Handlungsfähigkeit zuerkennt, so dass seine Betreuungshandlungen nicht absolut nichtig seien, sondern durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gemäss Art. 410 ZGB konvalidieren (JAEGER, Art. 67 N. 5).

In seinem Rekurs gegen diese Entscheidung rügt der Schuldner, dass die Vorinstanz auf das Betreibungsverfahren materiellrechtliche Vorschriften anwende. Dieses verlange ebenso wie das Prozessrecht, dass die Legitimation zum Verfahren bei Vornahme der betreffenden Verfahrenshandlung vorliege, und schliesse eine nachträgliche Genehmigung aus.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Insoweit als das Zivilrecht einer Person Handlungsfähigkeit zuerkennt, ist auch ihre Prozessfähigkeit und damit ihre Fähigkeit, Betreuung anzuheben und betreiben zu werden, gegeben. Denn die Prozessfähigkeit ist nach schweizerischer Auffassung Teil der Handlungsfähigkeit und keiner von ihr abweichenden Regelung zugänglich, BGE 42 II 555. Nun bestimmt Art. 410, dass der urteils-

fähige Bevormundete mit vorheriger Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung Verpflichtungen eingehen und Rechte aufgeben kann. Dass er damit im Zusammenhang stehende Rechte erwerben kann, folgt aus der Zweiseitigkeit der meisten Verpflichtungsgeschäfte. Die Bestimmung räumt ihm also unter Mitwirkung des Vormundes Geschäftsfähigkeit schlechtweg ein, so dass darunter auch Prozess- und Betreuungshandlungen fallen, an die sich im allgemeinen Rechte und Pflichten knüpfen. Ob freilich das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 410 al. 2 ZGB in einem Prozess- oder Betreibungsverfahren nach der Natur derselben Platz hat, ist fraglich, mag aber hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann eine Prozess- oder Betreuungshandlung von der zuständigen Behörde nicht mehr aufgehoben werden, wenn vor der rechtskräftigen Aufhebung die Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters ausgesprochen worden ist. Diese Prozessfähigkeit des Urteilsfähigen mit Zustimmung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist übrigens keine Besonderheit des schweizerischen Rechtes. Die deutsche ZPO lässt die Prozesshandlungen jedes Handlungsunfähigen durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters heilen (vgl. STEIN DCPO § 54 I al. 3) und ähnlich ist die französische Praxis (vgl. PLANIOL et RIPERT, Droit civil I No. 267 und dortige Citate); dies obschon beide Gesetzgebungen nicht bloss Anfechtbarkeit, sondern Nichtigkeit der Prozessakte des Handlungsunfähigen annehmen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*  
Der Rekurs wird abgewiesen.